Ausbildungsvertrag

zwischen

_____

_____

(genaue Bezeichnung der Einrichtung)

und

Frau/Herrn _____ als Fachschülerin/Fachschüler,

geboren am _____ in _____

wohnhaft in _____
(Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)

mit Zustimmung der gesetzlichen Vertreterin/des gesetzlichen Vertreters

Frau/Herrn _____

wohnhaft in _____
(Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)

und mit Zustimmung der ausbildenden Fachschule:

Berufsbildende Schule Südliche Weinstraße
Fachschule für Sozialwesen, Fachrichtung Heilerziehungspflege

Herrenteich 12
76855 Annweiler
Tel.: 06346/964964-0
E-Mail: annweiler@bbs-suew.de

wird folgender Ausbildungsvertrag geschlossen:

§ 1
Art der Ausbildung

Die Fachschule Sozialwesen, Fachrichtung Heilerziehungspflege vermittelt der Schülerin/dem Schüler im Zusammenwirken mit den Trägern der fachpraktischen Ausbildung sozial- und sonderpädagogische sowie pflegerische Kompetenzen. Die fachpraktische Ausbildung dient der fachgerechten Einarbeitung in die Berufspraxis einer Heilerziehungspflegerin/eines Heilerziehungspflegers gemäß §15 der Fachschulverordnung Sozialwesen (FHSchulSozWV RP 2005, GVBl. 2005, 50).

§ 2
Beginn und Dauer der Ausbildung, Probezeit

(1) Der Bildungsgang wird in Teilzeitunterricht geführt und dauert drei Schuljahre.

(2) Die Dauer der fachpraktischen Ausbildung richtet sich nach der Dauer des Bildungsganges in der ausbildenden Schule. Sie beginnt am _____ und dauert bis zur Abschlussprüfung zum Ende des Schuljahres _____.

Wird die Ausbildung verlängert, so dauert die fachpraktische Ausbildung bis zu dem von der ausbildenden Schule festgesetzten Zeitpunkt.
Das Ausbildungsverhältnis beginnt mit der Probezeit. Sie beträgt sechs Monate.

(3) Die fachpraktische Ausbildung endet mit dem Ablauf der Ausbildungszeit nach Absatz 2. Erreicht die Schülerin/der Schüler nicht die Gesamtqualifikation nach §16 Abs. 3 der Fachschulverordnung Sozialwesen oder besteht die Schülerin/ der Schüler die Abschlussprüfung nicht und besucht sie/er weiterhin die ausbildende Schule, so verlängert sich das Ausbildungsverhältnis entsprechend, längstens jedoch um ein Jahr. Das Ausbildungsverhältnis endet ferner mit der Beendigung des Schulverhältnisses gemäß §18 der Schulordnung für die öffentlichen berufsbildenden Schulen vom 9. Mai 1990 (GVBI. 5, 127).

(4) Auf die Dauer der Ausbildung werden angerechnet,

1. Unterbrechungen durch Ferien oder Urlaub,
2. Unterbrechungen durch Krankheit oder aus anderen von der Schülerin/dem Schüler nicht zu vertretenden Gründen einschließlich Schwangerschaft bis zur Dauer von zwölf Wochen während der gesamten Ausbildung.

§ 3
Grundsätzliche Pflichten der Ausbildungsstätte und der Schülerin/des Schülers

(1) Der Träger der Ausbildungsstelle verpflichtet sich, auf der Grundlage des § 14 der Fachschulverordnung Sozialwesen

1. Die Schülerin/den Schüler fachpraktisch auf der Grundlage des Rahmenplans auszubilden,
2. Eine erfahrene staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerin/einen erfahrenen staatlich anerkannten Heilerziehungspfleger oder eine entsprechend ausgebildete Fachkraft mit mindestens zweijähriger Berufserfahrung und der Fähigkeit zur Praxisanleitung, die durch eine berufspädagogische Fort- und Weiternildung nachzuweisen ist, mit der Leitung der fachpraktischen Ausbildung zu beauftragen (siehe Anlage),
3. Die Schülerin/den Schüler zum Besuch des Unterrichts der ausbildenden Schule freizustellen,
4. Die Unfallschutzbestimmungen zu beachten und die Schülerin/den Schüler über die Unfall- und Gesundheitsgefahren sowie über die Einrichtungen und Maßnahmen zur Abwehr dieser Gefahren zu belehren,

5. Mit der Lehrkraft der ausbildenden Schule, die als Praxisbegleiter bestimmt ist Ausbildungsgespräche zu führen und die erforderlichen Besuche bei der Schülerin/dem Schüler in der Ausbildungsstätte zu gewähren.

(2) Die Schülerin/der Schüler hat die Aufgabe, die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten zu erwerben, die erforderlich sind, um das Ausbildungsziel zu erreichen.
Sie/er ist insbesondere verpflichtet,

1. Die ihr/ihm im Rahmen der Ausbildung übertragenen Aufgaben gewissenhaft durchzuführen und den Weisungen zu folgen, die im Rahmen dieser Ausbildung von weisungsberechtigten Personen erteilt werden,
2. Die in der Ausbildungsstelle geltenden Ordnungen zu beachten sowie anvertraute Mittel und Materialien pfleglich zu behandeln,
3. Beim Fernbelieben von der Ausbildungsstelle unter Angabe der Gründe die Leitung der Einrichtung und die ausbildende Schule unverzüglich zu benachrichtigen und bei Krankheit spätestens am 3. Tag der Ausbildungsstelle eine ärztliche Bescheinigung und der Schule eine Durchschrift hiervon vorzulegen.

§ 4
Praktika in weiteren Einrichtungen

Die Schülerin oder der Schüler ist verpflichtet, im Rahmen der fachpraktischen Ausbildung gemäß § 15 Abs. 2 der Fachschulverordnung Sozialwesen
vom_____bis_____

vom_____bis_____

Praktika im Umfang von insgesamt 240 Stunden, mit dem Ziel weitere Tätigkeitsfelder und Betreuungsformen kennen zu lernen, abzuleisten.

Die Praktikumsphasen sollen überwiegend im zweiten Ausbildungsjahr in der Zeit vom 1. Februar bis zum 31. März des 2. Ausbildungsjahres absolviert werden.

§ 5
Dauer der regemäßigen Ausbildungszeit

Die Dauer der wöchentlichen fachpraktischen Ausbildung ergibt sich aus der Stundentafel der ausbildenden Schule. Ihre Verteilung orientiert sich im Übrigen an den organisatorischen Gegebenheiten der Ausbildungsstelle. Danach besteht wie bei hauptberuflichen Fachkräften die Möglichkeit des Einsatzes an Sonn- und Feiertagen und nachts, soweit dies zur Erreichung des Ausbildungszieles geboten ist und eine verantwortliche Fachkraft zur Verfügung steht. Die Regelungen zum Schutz der arbeitenden Jugend vom 12. April 1976 (BGBI I S.965) sind zu beachten.

§ 6
Ausbildungsvergütung

Die Schülerin/der Schüler erhält während der drei Ausbildungsjahre eine monatliche Ausbildungsvergütung, die derjenigen entspricht, die jeweils Schülerinnen und Schüler, die aufgrund des Krankenpflegegesetzes ausgebildet werden, erhalten. Diese beträgt derzeit _____ €.

§ 7
Dauer des Erholungsurlaubs

(1) Die Schülerin/der Schüler erhält Erholungsurlaub in Höhe von _____Tagen.
(2) Der Urlaub soll in der unterrichtsfreien Zeit genommen werden.
(3) Die Ausbildungsvergütung wird für die Dauer des Erholungsurlaubs fortgezahlt.

§ 8
Kündigung

(1) Während der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden.

(2) Nach der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis nur gekündigt werden,
1. ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist aus wichtigem Grund,
2. von der Schülerin/dem Schüler mit einer Kündigungsfrist von zwei Wochen, wenn sie/er die fachpraktische Ausbildung aufgeben will. § 2 Abs. § Satz 3 bleibt unberührt.

(3) Die Kündigung muss schriftlich und im Falle von Abs. 2 Nr. 1 unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.

(4) Eine Kündigung aus wichtigem Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrundeliegenden Tatsachen der/dem zur Kündigung Berechtigten länger als 2 Wochen bekannt sind.

(5) Die Ausbildungsstelle teilt der ausbildenden Schule eine Kündigung unverzüglich mit.

§ 9
Besondere Pflichten der Fachschülerin/des Fachschülers

(1) Die Schülerin/der Schüler ist verpflichtet,
1. über alle ihr/ihm im Zusammenhang mit dem Ausbildungsverhältnis bekanntwerdenden Tatsachen, die bei Ärzten und ärztlichen Hilfspersonen der Schweigepflicht unterliegen würden, Verschwiegenheit zu wahren, auch wenn sie/er nicht im Sinne des Strafrechts zu den Hilfspersonen des Arztes rechnet,
2. sich auf Verlangen und auf Kosten der Ausbildungsstätte ärztlich untersuchen zu lassen und an den Röntgenuntersuchungen teilzunehmen.

(2) Die Schülerin/der Schüler darf Belohnungen oder Geschenke in Bezug auf ihre/seine dienstliche Tätigkeit (fachpraktische Ausbildung) nur mit Zustimmung der Leitung der Ausbildungsstelle im Rahmen des Heimgesetzes annehmen.

(3) Für das Ausbildungsverhältnis gelten die Hausordnung in der jeweiligen Fassung sowie die allgemeinen und besonderen Weisungen.

§ 10
Nebenabreden

Es werden folgende Nebenabrede vereinbart:
1. Die der Schülerin/dem Schüler zur Verfügung gestellten Ausbildungsmittel bleiben im Eigentum der Ausbildungsstätte. Der Schüler/die Schülerin ist zur Rückgabe der Ausbildungsmittel bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Ausbildungsverhältnis, ansonsten nach Beendigung des Ausbildungsverhältnisses, verpflichtet.
2. Bei Verlust oder Beschädigung von Ausbildungsmitteln ist die Schülerin/der Schüler soweit sie/ihn der Vorwurf der groben Fahrlässigkeit oder des Vorsatzes trifft verpflichtet, den daraus entstandenen Schaden zu ersetzen.

§ 11
Sonstiges

(1) Für das Ausbildungsverhältnis gelten im Übrigen die folgenden Tarifverträge, Betriebs- und Dienstvereinbarungen:

_____

_____

(2) Änderungen und Ergänzungen des Ausbildungsvertrages sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden.

_____
Ort, Datum

_____	_____
Fachschülerin/Fachschüler	gesetzliche Vertreterin/gesetzlicher Vertreter
_____	_____
Ausbildungsstelle	Berufsbildende Schule SÜW, Annweiler

Anlage zum Ausbildungsvertrag

Die Praxisanleitung von

Frau/Herrn _____

wohnhaft in _____

_____
(Schülerin/Schüler)

übernimmt

Frau/Herr _____
(Name, Vorname)

zu erreichen über

_____
(Telefon, E-Mail, Information über günstigste Zeit u. ä.)

Mit folgender Qualifikation gemäß § 15 Abs. 5 der Fachschulverordnung Sozialwesen bzw. § 3 Abs. 1 dieses Ausbildungsvertrages:

Ausbildung zur Fachkraft: staatl. Anerkannte Heilerziehungspflegerin/staatlich anerkannter Heilerziehungspfleger bzw. gleichwertige Ausbildung als _____

Ausbildungsstätte: _____

von _____ bis _____

Berufserfahrung:

von _____ bis _____, insgesamt _____ Jahre (mindestens zwei Jahre)

Qualifizierung zur Praxisanleitung durch eine berufspädagogische Fort- und Weiterbildung:

als _____

Ausbildungsstätte: _____

von _____ bis _____

_____
(Stempel/Adresse der Einrichtung,
Unterschrift der Einrichtungsleiterin/des Einrichtungsleiters der Ausbildungsstelle)